1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des Vierten Teils des Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht, der die Pflichten der Geschäftsführer in der Zeit vor der Insolvenz eines Unternehmens behandelt[36];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Vierten Teils des Gesetzgebungsleitfadens zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den *Leitfaden* genutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

RESOLUTION 68/108

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[37].

68/108. Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu erschwinglichen gesicherten Krediten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum, nachhaltiger Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit und finanzieller Inklusion helfen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/121 vom 11. Dezember 2008, in der sie allen Staaten empfahl, den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften[38] wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften überarbeiten oder erlassen,

in der Erkenntnis, dass ein effizienter Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte mit einem öffentlich zugänglichen Register für Sicherungsrechte, wie im Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften empfohlen, den Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich erhöhen wird,

mit Genugtuung feststellend, dass der Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte[39] mit dem Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften im Einklang steht und ihn in nützlicher Weise ergänzt und dass die beiden Leitfäden zusammen den Staaten eine umfassende Anleitung im Hinblick auf die rechtlichen und praktischen Fragen bieten werden, denen bei der Umsetzung eines modernen Ordnungsrahmens für Sicherungsgeschäfte Rechnung zu tragen ist,

feststellend, dass sich eine Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte nur dann wirksam durchführen lässt, wenn ein effizientes, öffentlich zugängliches Register für Sicherungsrechte eingerichtet wird, in dem Informationen über das mögliche Bestehen eines Sicherungsrechts an beweglichen Sachen eingetragen

[36] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. V, Abschn. B.

[37] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[38] United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

[39] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. IV.

werden können, und dass Staaten im Hinblick auf die Einrichtung und Führung solcher Register dringend Anleitung benötigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Harmonisierung nationaler Register für Sicherungsrechte auf der Grundlage des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte die grenzüberschreitende Verfügbarkeit von Krediten voraussichtlich erhöhen und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtern wird, was, wenn es auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens aller Staaten geschieht, einen wichtigen Beitrag zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten darstellt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte[39];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn bei Regierungen und anderen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern weit zu verbreiten;

3. *empfiehlt* allen Staaten, bei der Überarbeitung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte und bei der Überarbeitung oder dem Erlass von Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission zu Sicherungsgeschäften[38] wohlwollend in Betracht zu ziehen, und bittet die Staaten, die die Leitfäden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel[40] zu werden, dessen Grundsätze in den Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften eingegangen sind und dessen fakultativer Anhang auf die Registrierung von Daten betreffend Abtretungen Bezug nimmt.

RESOLUTION 68/109

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[41].

68/109. Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen sowie Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in der Erkenntnis des Nutzens von Schiedsverfahren als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Rahmen internationaler Beziehungen entstehen können, sowie der weit verbreiteten Verwendung

[40] Resolution 56/81, Anlage.

[41] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.